

Regel-Recht

Änderungen können Konsequenzen haben!

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (seit 08-2020)



Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Länder zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen.

Bei der betrieblichen Umsetzung stehen Ihnen die bestellten Arbeitsmediziner und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend zur Seite.

Zahl der Zeit

17% - lassen Sie es nicht mehr werden

Der Anteil an Krankheitsfällen wegen psychischer Erkrankungen steigt – von knapp 15% auf 17%. Damit liegt dieser Bereich auf dem zweiten Platz hinter den Muskel-Skelett-Erkrankungen (21%).



Immer größere Aufgabenbereiche, Arbeitsverdichtung, ständige Erreichbarkeit etc. Es gibt viele Gründe für Stress bei der Arbeit. Mit den wachsenden Aufgaben und Anforderungen, immer mehr in weniger Zeit zu schaffen, erhöht sich auch die Anzahl von Fällen psychischer Erkrankungen.

Die Arbeitsunfähigkeitstage steigen. Momentan sind es ca. 35 pro Jahr im Schnitt.

Die Psyche des Menschen und damit ein großer Teil der Gesundheit steht hier auf dem Spiel mit gravierenden Folgen – für den Menschen und das Unternehmen angesichts der hohen AU-Tage.

Mit einer Beurteilung auf der Basis der Leitlinien der GDA (Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie) ermitteln Sie mögliche psychische Belastungen aus dem jeweiligen Arbeitsbereich. Sofern angezeigt, lässt sich dann mit Maßnahmen gegensteuern. (www.gda-portal.de).

Bei der betrieblichen Umsetzung stehen Ihnen die bestellten Arbeitsmediziner und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit beratend zur Seite.